



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Juli 2013

Siebenundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 158 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 28. Juni 2013

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/67/914)]

67/279. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2064 (2012) vom 30. August 2012, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2013 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/277 vom 21. Juni 2012,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006, 61/250 A vom 22. Dezember 2006, 61/250 B vom 2. April 2007, 61/250 C vom 29. Juni 2007, 62/265 vom 20. Juni 2008, 63/298 vom 30. Juni 2009, 64/282 vom 24. Juni 2010, 65/303 vom 30. Juni 2011 und 66/277,

sowie in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet worden sind,

¹ A/67/631 und A/67/747.

² A/67/780/Add.9 und Corr.1.



eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 59,2 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 56 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265, 63/298, 64/282, 65/303 und 66/277 nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265, 63/298, 64/282, 65/303 und 66/277 genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 der Resolution 51/233, Ziffer 5 der Resolution 52/237, Ziffer 11 der Resolution 53/227, Ziffer 14 der Resolution 54/267, Ziffer 14 der Resolution 55/180 A, Ziffer 15 der Resolution 55/180 B, Ziffer 13 der Resolution 56/214 A, Ziffer 13 der Resolution 56/214 B, Ziffer 14 der Resolution 57/325, Ziffer 13 der Resolution 58/307, Ziffer 13 der Resolution 59/307, Ziffer 17 der Resolution 60/278, Ziffer 21 der Resolution 61/250 A, Ziffer 20 der Resolution 61/250 B, Ziffer 20 der Resolution 61/250 C, Ziffer 21 der Resolution 62/265, Ziffer 19 der Resolution 63/298, Ziffer 18 der Resolution 64/282, Ziffer 15 der Resolution 65/303 und Ziffer 13 der Resolution 66/277 vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 520.444.900 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 492.622.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 23.319.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.503.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt*, den Betrag von 86.740.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.207.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.859.500 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 280.600 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 67.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 433.704.100 Dollar für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014 zu einem monatlichen Satz von 43.370.408 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

³ A/67/631.

19. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.037.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.297.500 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.402.900 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 336.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.672.000 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.672.000 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.087.800 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 6.672.000 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
28. Juni 2013